

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 500

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 500, Rn. X

BGH 2 ARs 203/09 2 AR 111/09 - Beschluss vom 29. April 2009 (AG Memmingen/LG Memmingen)

Verbindung wegen eines Sachzusammenhangs.

§ 2 StPO; § 3 StPO

Entscheidungstenor

Das beim Amtsgericht - Strafrichter - Memmingen rechtshängige Verfahren 2 Ds 221 Js 4314/08 wird zu dem beim Landgericht Mannheim rechtshängigen Verfahren 5 KLS 800 Js 19657/08 verbunden.

Gründe

Das Landgericht Mannheim, das am 13. März 2009 ein Verfahren gegen den Angeklagten eröffnet hat, ist bereit, das 1
beim Amtsgericht - Strafrichter - Memmingen rechtshängige Verfahren zu übernehmen. Es hat deshalb mit
Zustimmung der beteiligten Staatsanwaltschaften die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO zuständig. 2

Das beim Amtsgericht - Strafrichter - Memmingen rechtshängige Verfahren war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 StPO in 3
Verbindung mit § 3 StPO zu dem beim Landgericht Mannheim rechtshängigen Verfahren zu verbinden.

Die Verbindung erscheint im Interesse umfassender Aufklärung und Aburteilung sachdienlich (Senatsbeschlüsse vom 4
19. März 2004 - 2 ARs 93/04, vom 23. August 2005 - 2 ARs 211/05 und vom 11. März 2009 - 2 ARs 101/09).